



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213 Fax: DW 12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe – Formular zur Selbstbemessung

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass der Abgabenschuldner **selbst** die Abgabe zu bemessen hat und **bis 30. April eines jeden Jahres** den errechneten Betrag an die Gemeinde entrichten muss.

Für das Kalenderjahr: entrichtet am:.....

Zur Selbstbemessung sind folgende Angaben dem Amt zu übermitteln:

Adresse des Freizeitwohnsitzes (mit Top Nummer):

....., 6365 Kirchberg in Tirol

Name und vollständige Hauptwohnsitzadresse des Abgabenschuldners:

.....

Wenn Abgabenschuldner nicht Eigentümer: Name und Anschrift des Eigentümers:

.....

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag €
bis 30 m ² Nutzfläche	€ 200,00		
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 400,00		
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 580,00		
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 840,00		
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.180,00		
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.520,00		
mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 1.840,00		

Datenquelle: 0 Baubescheid 0 Feststellungsbescheid 0 Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konsenslose, nicht bewilligte Freizeitwohnsitze durch die Entrichtung der Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe nicht legitimiert werden.

Datum und Unterschrift des Abgabenschuldners:

.....